



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BANKENAUF SICHT

Andrea ENRIA

Vorsitzender des Aufsichtsgremiums

An die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden des bedeutenden Instituts

SSM-2020-0744

Frankfurt am Main, 4. Dezember 2020

Identifizierung und Messung von Kreditrisiken im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie (Covid-19)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Beratungen im Aufsichtsgremium sollen den Banken mit diesem Schreiben zusätzliche Hinweise zur Identifizierung und Messung von Kreditrisiken im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie gegeben werden. Am 1. April 2020 gab die EZB hierzu ein Schreiben heraus,¹ das Folgendes klarstellte: Bedeutende Institute sollten die Flexibilität der bestehenden Rechnungslegungsstandards nutzen, um die Folgen der Kreditrisikoentwicklung aufzufangen und übermäßige Prozyklizität zu reduzieren. Gleichzeitig sollten sie nach wie vor Qualitätseinbußen bei den Aktiva und eine Zunahme von NPLs im Einklang mit bestehenden Regelungen identifizieren und melden. So kann weiterhin ein klares und genaues Bild der Risiken im Bankensektor gewonnen werden. Zugleich erinnert die EZB daran, was das Ziel der Maßnahmen zur Kapitalentlastung ist, die seit Beginn der Pandemie ergriffen wurden. Sie sollen es Banken ermöglichen, diese Kreditrisikoentwicklung abzufedern. Gleichzeitig sollen sie weiterhin eine reibungslose Finanzierung der Wirtschaft sicherstellen.

Im Verlauf der Coronavirus-Pandemie stellte die EZB-Aufsicht Unterschiede in der Praxis der bedeutenden Institute bei der Umsetzung des Schreibens vom 1. April 2020 fest. Wie im vorliegenden Schreiben dargelegt und im Einklang mit den bisherigen Mitteilungen der EZB zu Risikovorsorgepraktiken im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie wird es deshalb für bedeutende Institute immer wichtiger, sicherzustellen, dass das Risiko in ihren Bilanzen angemessen beurteilt, eingestuft und bemessen wird. So können zeitnah angemessene Lösungen für finanziell angeschlagene Schuldner gefunden werden. Das hilft dabei, den Aufbau von Problemaktiva bei Banken einzudämmen, wodurch Klippeneffekte wo möglich minimiert oder abgeschwächt werden können. Dabei ist entscheidend, dass bedeutende Institute die richtige Balance finden. Zum einen sollten sie eine übermäßige Prozyklizität vermeiden, zum anderen sollten sie sicherstellen, dass Risiken, denen sie ausgesetzt sind (oder ausgesetzt sein werden), in ihren internen Risikomess- und Risikomanagementverfahren, in ihren Finanzausweisen und in ihren aufsichtlichen Meldungen angemessen abgebildet werden.

1 Siehe das Schreiben der EZB mit dem Betreff „IFRS 9 im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie (COVID-19)“ und die Rubrik „FAQs on ECB supervisory measures in reaction to the coronavirus“ auf der Website der EZB-Bankenaufsicht.

Adresse

Europäische Zentralbank
Sonnemannstraße 20
60314 Frankfurt am Main
Deutschland

Postanschrift

Europäische Zentralbank
60640 Frankfurt am Main
Deutschland

Tel.: +49 69 1344 0
E-Mail: info@ecb.europa.eu
www.bankingsupervision.europa.eu

Bedeutende Institute sollten über gut strukturierte und solide Verfahren zur Kreditwürdigkeitsprüfung verfügen, damit sie zeitnah und effektiv sowie gegebenenfalls auf Einzelfallbasis tragfähige von nicht tragfähigen Schuldnern unterscheiden können. Dabei sollte auch das Auslaufen der bestehenden staatlichen Unterstützungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Aus Aufsichtsperspektive ist es zudem wichtig, dass bedeutende Institute Risikopositionen den entsprechenden IFRS-9-Stufen zuordnen und bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste alle relevanten Informationen nutzen, um das Ausfallrisiko angemessen zu steuern und abzudecken.

Weiter unten ist aufgeführt, was nach Auffassung der EZB solide Kreditrisikomanagementgrundsätze und -verfahren sind. Die EZB erwartet, dass bedeutende Institute diesen besondere Aufmerksamkeit schenken. Weitere Einzelheiten hierzu finden sich in Anhang 1.

Erstens sollten bedeutende Institute Folgendes sicherstellen: Sie sollten ihre Verfahren so verbessern, dass alle Vertragsänderungen, die als Konzessionen gelten und finanziell angeschlagenen Schuldnern angeboten werden, in ihren Systemen im Einklang mit Artikel 47b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation – CRR)² korrekt als „gestundet“ eingestuft werden. Bei Kreditfazilitäten, an denen Änderungen vorgenommen wurden und die Kriterien für allgemeine Zahlungsmoratorien aus den EBA-Leitlinien zu Moratorien für Darlehenszahlungen³ nicht erfüllen, sollten bedeutende Institute entsprechend auf Einzelfallbasis eine Beurteilung und Einstufung vornehmen, wenn die Änderungen mit der Definition einer Konzession übereinstimmen und das Kriterium „finanziell angeschlagen“ erfüllen.

Zweitens sollten bedeutende Institute regelmäßig überprüfen, ob es unwahrscheinlich ist, dass Kreditnehmer eine Verbindlichkeit begleichen. Das gilt auch für Risikopositionen mit allgemeinen Zahlungsmoratorien. Dabei sollten sie sämtliche relevanten und verfügbaren Informationen nutzen. Wenn die Überprüfung manuell durchgeführt wird, sollten Banken einen risikobasierten Ansatz verfolgen. Bedeutende Institute sollten sicherstellen, dass sie ihre vorhandenen Verfahren, Indikatoren und Auslöser verbessert haben, damit diese dem aktuellen Risikoumfeld angemessen sind. Auch sollten sie dafür sorgen, dass ihre Frühwarnsysteme wirksam sind.

Aus einer Risikomanagementperspektive und um für Aufsichtszwecke eine angemessene Vorsorge festzusetzen, ist die EZB drittens der Auffassung, dass bedeutende Institute eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos zu einem frühen Zeitpunkt identifizieren und erfassen sollten. Bedeutende Institute sollten sich nicht ausschließlich auf Verzugstage als Auslöser für eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos verlassen.⁴ Darüber hinaus sollte nicht auf Praktiken wie Zielvorgaben für den Transfer in eine andere Stufe oder Reverse Engineering zum Erreichen von Zielen zurückgegriffen werden.

Viertens ist es nach Auffassung der EZB aus Aufsichtsperspektive von zentraler Bedeutung, dass bedeutende Institute ihre Risikovorsorge unter Anwendung realistischer Parameter und Annahmen, die dem aktuellen Umfeld angemessen sind, richtig schätzen, um die solide Messung, Steuerung und Abdeckung von

2 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

3 Siehe Leitlinien zu gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise (EBA/GL/2020/02).

4 Vgl. IFRS 9.5.5.11: „Wenn angemessene und belastbare zukunftsorientierte Informationen ohne unangemessenen Kosten- oder Zeitaufwand verfügbar sind, darf sich ein Unternehmen bei der Bestimmung, ob sich das Ausfallrisiko seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat, nicht ausschließlich auf Informationen zur Überfälligkeit stützen [...]“.

Kreditrisiken sicherzustellen. Bedeutenden Instituten wird hierbei empfohlen, weiterhin EZB-Prognosen unvoreingenommen als Grundlage für ihre IFRS-9-Basis Szenarien zu verwenden. Zugleich sollten bedeutende Institute nicht ausschließlich auf konjunkturunabhängige Ansätze oder langfristige Durchschnitte setzen, sondern die Einbeziehung verlässlicher gesamtwirtschaftlicher Prognosen (sofern vorhanden) für spezifische Jahre erwägen. Bedeutende Institute sollten sicherstellen, dass Overlays in Bezug auf die Entwicklungsrichtung mit gesamtwirtschaftlichen Szenarien auf Grundlage nachvollziehbarer Belege übereinstimmen.

Fünftens erwartet die EZB von den Leitungsorganen bedeutender Institute, dass sie die kritischen Elemente des Kreditrisikomanagements adäquat überwachen. Zudem sollten bedeutende Institute auch für eine Aufgabentrennung bei den Kreditvergabe-, Risikoüberwachungs- und Mahn- sowie Umschuldungsverfahren und für eine angemessene interne und externe Berichterstattung zu den Entlastungsmaßnahmen sorgen. Darüber hinaus sollten die interne Revision und die interne Kontrollfunktion eine angemessene Beurteilung und Überwachung der Prozesse durchführen, die im Zuge der Pandemie angepasst wurden.

Schließlich erwartet die EZB, dass bedeutende Institute im Zuge der strategischen Planung und der Geschäftsplanung Prognosen über die wahrscheinlichsten Auswirkungen der Krise auf die Zuordnung zu Stufen, die Vorsorge und die Kapitalausstattung machen.

Bedeutende Institute werden darauf hingewiesen, dass der Inhalt dieses Schreibens lediglich auf bestehende Regelungen und Leitlinien verweist. Deshalb wird erwartet, dass das Schreiben bei den aufsichtlichen Meldungen für das laufende Jahr sowie bei der künftigen Budgetplanung und strategischen Planung berücksichtigt wird. Die EZB beabsichtigt, eine breite Palette von Aufsichtsinstrumenten einzusetzen, um alle Aspekte dieses Schreibens aktiv nachzuverfolgen.

Wir empfehlen dem Leitungsorgan Ihres Instituts in seiner Aufsichtsfunktion, den Inhalt dieses Schreibens zu erörtern. Das gemeinsame Aufsichtsteam bittet bis zum 31. Januar 2021 um eine von diesem Gremium genehmigte Antwort auf dieses Schreiben. Hinweise zu Inhalt und Form der Antwort finden Sie in Anhang 2. Die EZB wird die Antworten der bedeutenden Institute prüfen und den Austausch mit ihnen suchen, um ihre Praktiken in Bezug auf die verschiedenen in diesem Schreiben genannten Aspekte nachvollziehen zu können. So soll auf Einzelfallbasis geprüft werden, ob Aufsichtsmaßnahmen gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates⁵ notwendig sind, wenn die umgesetzten Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen keine solide Steuerung und Abdeckung der eingegangenen Kreditrisiken sicherstellen sollten.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Andrea Enria

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63-89).

Anhang 1

Dieser Anhang enthält nähere Informationen für bedeutende Institute zu den Feststellungen der EZB hinsichtlich der einzelnen Sachverhalte. Außerdem erläutert er, was die EZB bei der Identifizierung, Klassifizierung und Messung des Kreditrisikos als aufsichtsrechtlich solide Praxis erachtet. Diese Mitteilung steht im Einklang mit dem Schreiben „IFRS 9 im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie (COVID-19)“ sowie dem EZB-Schreiben „Operative Kapazitäten für den Umgang mit finanziell angeschlagenen Schuldnern im Kontext der Coronavirus-Pandemie (Covid-19)“ und ergänzt diese. Zudem enthält sie weitere Erläuterungen zu den Bereichen, in denen bei der Aufsichtstätigkeit der EZB eine heterogene Praxis festgestellt wurde. Der Begriff „Klassifizierung und Messung“ wird hierbei in dem weiter gefassten Kontext des Risikomanagements verwendet und bezieht sich nicht ausschließlich auf die Rechnungslegung. Der vorliegende Anhang soll bedeutenden Instituten eine nicht abschließende Liste mit Hinweisen zu soliden Grundsätzen und Verfahren in diesem Bereich an die Hand geben.

Die EZB wird die Kreditrisikomanagementrichtlinien und -verfahren bedeutender Institute einzeln beurteilen und dabei deren jeweilige Situation berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Abdeckung von Kreditrisiken aus Aufsichtsperspektive hat die EZB beschlossen, bedeutenden Instituten weitere Erläuterungen zu liefern. Dazu werden die Risikovorsorgemaßnahmen angegeben, die die EZB im aufsichtlichen Sinne als solide erachtet. Diese Erläuterungen stimmen mit den von der EZB bereits mitgeteilten Erwartungen und den Erklärungen anderer europäischer Behörden und internationaler Gremien zur Verwendung von IFRS 9 im Zusammenhang mit Covid-19 überein (darunter die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA und das International Accounting Standards Board IASB). Das vorliegende Schreiben steht im Einklang mit den EBA-Leitlinien zur Bilanzierung von erwarteten Kreditverlusten.⁶

Sachverhalt	Solide Richtlinien und Verfahren
<p>Vorhersagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen von Covid-19 auf Kapital- und Aktivaqualität</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Quantifizierung der voraussichtlichen Auswirkungen von Covid-19 ist bei vielen bedeutenden Instituten noch nicht abgeschlossen. Bedeutende Institute sollten weitere Anstrengungen unternehmen, um dafür zu sorgen, dass die Vorhersagen verlässlich und	<p>Für eine angemessene Strategie- und Geschäftsplanung ist es unerlässlich, die voraussichtlichen Auswirkungen von Covid-19 quantifizieren zu können. Dies ist von entscheidender Bedeutung, um sich auf einen erwarteten Anstieg der Zahl finanziell angeschlagener Schuldner vorzubereiten und diesem Anstieg angemessen Rechnung zu tragen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Risiko- und Finanzfunktionen von bedeutenden Instituten prognostizieren die wahrscheinlichsten Auswirkungen von Covid-19 hinsichtlich der Klassifizierung von Risikopositionen, der Risikovorsorge und der Auswirkungen auf das Kapital, nach der Migration von Schuldnern über Stufen hinweg und der Anpassung von Ratingsystemen, Risikoparametern und Annahmen an die Covid-19-Maßnahmen (u. a. Zahlungsaufschübe, mildernde Effekte, uneinheitliche

⁶ Siehe EBA/GL/2017/06: „Leitlinien zur Kreditrisikomanagementpraxis und zur Bilanzierung erwarteter Kreditverluste von Kreditinstituten“.

<p>alle relevanten Parameter (z. B. notleidende Risikopositionen) verfügbar sind.</p>	<p>Auswirkungen im Zusammenhang mit anfälligen Sektoren).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angesichts des Maßes an Unsicherheit beurteilen die Finanzfunktionen die oben genannten Auswirkungen anhand verschiedener Szenarien.
<p>Identifizierung und Einstufung von Stundungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die EZB hat festgestellt, dass Änderungen von Bedingungen, die die Kriterien der EBA-Leitlinien zu Moratorien für Darlehenszahlungen nicht erfüllen, und die als Stundungsmaßnahmen gelten würden, gewährt, aber unter Umständen nicht immer korrekt eingestuft werden. • In einigen Fällen beziehen sich diese Feststellungen auf Mängel bei der Kennzeichnung von Stundungsmaßnahmen, die bereits vor dem Ausbruch der Covid-19-Pandemie mitgeteilt wurden. • In anderen Fällen jedoch beziehen sie sich auf die Lockerung der Kriterien für die Kennzeichnung von Stundungsmaßnahmen, wie den Ausschluss vorübergehender Schwierigkeiten. • Dies macht es schwieriger, dafür zu sorgen, dass tragfähigen Kreditnehmern die angemessensten Lösungen zeitnah zur Verfügung gestellt werden, und gleichzeitig bedeutende Institute vor negativen Auswirkungen von Kreditrisiken zu schützen. 	<p>Für die angemessene Überwachung und zeitnahe Steuerung dieser Risikopositionen bedarf es robuster Prozesse zur Identifizierung und Einstufung von Stundungsmaßnahmen. Die derzeitige Covid-19-Situation erfordert eine Verbesserung dieser Prozesse.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedeutende Institute verbessern ihre Prozesse und Kontrollen, um frühzeitige Anzeichen für finanzielle Schwierigkeiten zu entdecken. Dadurch wird sichergestellt, dass Prozesse und Kontrollen vorhanden sind, die sich im aktuellen Umfeld als wirksam erweisen. Zudem wird auf diese Weise gewährleistet, dass tragfähige finanziell angeschlagene Kreditnehmer angemessene Hilfsmaßnahmen erhalten. • In dieser Hinsicht wird eine Beurteilung finanzieller Schwierigkeiten bei Risikopositionen durchgeführt, bei denen der Kreditnehmer keine offensichtlichen finanziellen Schwierigkeiten hat, bei denen sich aber die Marktbedingungen insofern erheblich verändert haben, als dass sie die Rückzahlungsfähigkeit des Kreditnehmers beeinträchtigen könnten. Das Ergebnis der Beurteilung der finanziellen Schwierigkeiten der einzelnen Kreditnehmer ist in aufsichtlichen und Rechnungslegungsklassifikationen korrekt wiedergegeben. • Wie in den EBA-Leitlinien zu Moratorien für Darlehenszahlungen⁷ dargelegt, müssen Änderungen, die die Kriterien für allgemeine Zahlungsmoratorien erfüllen, nicht als gestundet neu eingestuft werden. Die EZB weist bedeutende Institute jedoch darauf hin, wie in Textziffer 19 der o. g. EBA-Leitlinien festgelegt, dass Darlehen, für die allgemeine Zahlungsmoratorien oder andere Änderungen der Bedingungen angeboten wurden, in ihren IT-Systemen eindeutig identifizierbar, erfassbar und leicht zugänglich sein sollten, damit sie angemessen nachverfolgt und überwacht werden können. • Im Hinblick auf die Identifizierung von Stundungsmaßnahmen für Änderungen, die die in den EBA-Leitlinien zu Moratorien für Darlehenszahlungen festgelegten Kriterien für allgemeine Zahlungsmoratorien nicht erfüllen, beurteilen bedeutende Institute Änderungen der Bedingungen für Kreditfazilitäten weiterhin auf

⁷ Siehe EBA/GL/2020/02: Leitlinien zu gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise.

	<p>Einzelfallbasis. Zudem stufen sie diese Änderungen gemäß dem aktuellen Regulierungsrahmen für Stundungsmaßnahmen⁸ ein und melden sie im Einklang mit Verordnung (EU) Nr. 680/2014.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Klarstellung: Bedeutende Institute sollten die nachstehenden Punkte prüfen, wenn sie bei Risikopositionen, die die Kriterien für allgemeine Zahlungsmoratorien nicht erfüllen, Konzessionen gewähren. <ul style="list-style-type: none"> ○ Ob die Änderung der Bedingungen oder die Refinanzierung der Definition einer Konzession gemäß Artikel 47b Absatz 1 der CRR entspricht. ○ Ob der Schuldner finanzielle Schwierigkeiten hat oder wahrscheinlich haben wird (selbst wenn nur vorübergehend), die Darlehen zurückzuzahlen, die entsprechend als gestundet gekennzeichnet werden sollten. Dies gilt mindestens (aber nicht nur) für die in Artikel 47b Absatz 2 der CRR dargelegten Situationen. ○ Ob die Konzession eine krisenbedingte Restrukturierung gemäß Artikel 178 Absatz 3 Buchstabe d der CRR darstellt und dementsprechend als notleidende Risikoposition eingestuft werden sollte. • Bei privaten Haushalten beispielsweise könnten eine Beschäftigung in einem schwer betroffenen Sektor und keine oder begrenzte sonstige Einkommensquellen auf finanzielle Schwierigkeiten hindeuten. Bei nichtfinanziellen Unternehmen wiederum könnte die Geschäftstätigkeit in einem betroffenen Sektor oder eine begrenzte Verfügbarkeit von Liquidität/finanziellen Puffern auf finanzielle Schwierigkeiten hinweisen.
<p>Beurteilung der Unwahrscheinlichkeit der Rückzahlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedeutende Institute führen generell eine Beurteilung der Unwahrscheinlichkeit der Rückzahlung durch (jedoch meist anhand unveränderter Prozesse und Indikatoren). • Typische Verhaltensindikatoren funktionieren jedoch nicht bei Risikopositionen mit Moratorien und nicht alle Informationen sind derzeit verfügbar. 	<p>Bedeutende Institute sollten die Unwahrscheinlichkeit der Rückzahlung⁹ durch den Kreditnehmer beurteilen. Die Herausforderungen aufgrund nicht vorhandener Zahlungsdaten und angesichts des Mangels an Repräsentativität der Finanzinformationen machen eine Verbesserung der bestehenden Prozesse, Indikatoren und Auslöser erforderlich. Bedeutende Institute sollten unter anderem die nachstehenden Maßnahmen ergreifen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Priorisierung der manuellen Beurteilung von Schuldnern, die von der Pandemie wesentlich betroffen waren (z. B. durch eine Segmentierung nach Sektoren und Risiken zur Identifizierung der anfälligsten Sektoren und Teilsektoren). Anwenden eines einheitlichen und robusten Ansatzes zur Beurteilung der Aussichten der einzelnen Sektoren, damit diese in die Bonitätsbeurteilungen einzelner Schuldner einfließen kann. • Strukturierte und nachvollziehbare Nutzung aktueller

8 Im Einklang mit Artikel 47b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, und ob sie als krisenbedingte Restrukturierung gemäß Artikel 178 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute behandelt werden.

9 Keine Form von Kreditrisikominderung, wie Garantien von Dritten gegenüber Instituten, sollte Institute von der Pflicht befreien, die mögliche Unwahrscheinlichkeit der Rückzahlung durch den Schuldner zu beurteilen, oder die Ergebnisse einer solchen Beurteilung beeinflussen.

<ul style="list-style-type: none"> • Es wurden einige unangemessene Praktiken festgestellt (z. B. abwartende Beurteilungen, die durchgeführt werden, auf die aber keine Neuklassifizierungen folgen). • Einige bedeutende Institute haben bereits mit einer Verbesserung ihrer Ansätze begonnen (z. B. durch Entwicklung neuer Indikatoren, Nutzung alternativer Informationsquellen und Rückgriff auf Analysen zu hoch riskanten/anfälligen Sektoren). 	<p>Informationsquellen und verbesserter Methoden bei der Beurteilung der Finanzlage von Kreditnehmern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorhandensein eines umfassenden Outreach-Programms für Kunden (basierend auf der Segmentierung nach Sektoren und Risiken), um die aktuellsten (Finanz-)Informationen zur aktuellen und erwarteten Finanzlage von nichtfinanziellen Unternehmen zu erheben. Beurteilung zusätzlicher Unterstützung, die der Schuldner von öffentlichen Stellen erhält. • Bei Risikopositionen gegenüber privaten Haushalten könnten alternative Ansätze zur Identifizierung von ersten Anzeichen für finanzielle Schieflagen (z. B. Transaktionskontodaten) geprüft werden. Sofern relevant, könnten zur Identifizierung eines UTP-Ereignisses (Zahlung unwahrscheinlich) aktuelle Informationen zum Beschäftigungsstatus, Beschäftigungssektor und Zugang zu sowie Nutzung von Hilfsprogrammen öffentlicher Stellen eingeholt werden. • Durchführung häufigerer Überprüfungen für stärker risikobehaftete Kreditnehmer (z. B. Kunden, die auf einer Watchlist stehen oder ein schwaches Rating haben). Diese Überprüfungen hinterfragen kontinuierlich die langfristige Tragfähigkeit der Schuldner oder deren Fähigkeit zur Rückzahlung der Schulden. Die Überprüfungen spiegeln sich in den betreffenden aufsichtlichen Meldungen wider. <p>Im Hinblick auf die Beurteilung der Unwahrscheinlichkeit der Rückzahlung im Falle von Kreditnehmern, für die allgemeine Zahlungsmoratorien gelten, weist die EZB bedeutende Institute darauf hin, dass Banken entsprechende Beurteilungen während der Moratorien durchführen sollten, im Einklang mit den EBA-Leitlinien zu Moratorien für Darlehenszahlungen. Sobald ein Moratorium ausgelaufen ist, priorisieren bedeutende Institute die Beurteilung von Schuldnern, bei denen unmittelbar ein Zahlungsverzug entsteht oder denen kurz nach dem Ende des Moratoriums Konzessionen gewährt werden.</p>
<p>Zuordnung zu Stufen und Risikoversorge</p> <p>Die EZB hat eine breite Palette an Risikoversorgepraktiken festgestellt, von denen einige zu einer unzureichenden Kreditrisikoabdeckung führen und die akkurate Beurteilung der zugrunde liegenden Kreditqualität der Risikopositionen beeinträchtigen könnten. Hierzu zählen:</p>	<p>Aus aufsichtlicher Perspektive sind solide Richtlinien und Verfahren für die Zuordnung zu Stufen und für die Risikoversorge von entscheidender Bedeutung, um ein angemessenes Kreditrisikomanagement und eine angemessene Kreditrisikoabdeckung zu gewährleisten, einschließlich der zeitnahen Identifizierung und des Managements von notleidenden Schuldnern.</p> <p>Gesamtwirtschaftliche Prognosen für die Zwecke von IFRS 9</p> <ul style="list-style-type: none"> • In ihrem Schreiben „IFRS 9 im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie (COVID-19)“ vom 1. April 2020¹⁰

10 Den Erläuterungen in diesem Schreiben zufolge sollten Banken „der gesamtwirtschaftlichen Prognose für einen spezifischen Zeitraum für die kurzfristigen Aussichten ein höheres Gewicht zuweisen und dieses Gewicht systematisch reduzieren, da

- Abwartende Ansätze, die in Situationen verfolgt werden, in denen ausfallbasierte Auslöser nicht funktionieren;
- Ansätze, die **die Änderung von Auslösern und Schwellenwerten** umfassen (z. B. eine Erhöhung des Schwellenwerts der Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default – PD));
- Verzerrte Ansätze, die bei der Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Prognosen angewandt werden.

Die EZB hat außerdem festgestellt, dass einige **solidere Praktiken für die Festlegung** von Ansätzen für Transfers nach Stufe 2 **angewandt werden**. Dies gilt für die Fälle, in denen individuelle Beurteilungen nicht möglich sind oder die üblichen Indikatoren nicht funktionieren. Zu diesen Praktiken zählen Top-Down-/Bottom-up-Beurteilungen, die Analyse anfälliger Sektoren und die Verwendung alternativer Indikatoren.

empfahl die EZB für aufsichtliche Zwecke, dass bedeutende Institute ihre Prognosen auf Grundlage der **regelmäßig veröffentlichten gesamtwirtschaftlichen Projektionen der EZB** erstellen. Wenn Prognosen für bestimmte Jahre jedoch an Verlässlichkeit verlieren, verwenden Banken langfristige gesamtwirtschaftliche Prognosen, die durch historische Daten belegt sind.

- Diese Empfehlungen können als Orientierungshilfe für das betrachtet werden, was die EZB als solide Umsetzung von Rechnungslegungsgrundsätzen aus aufsichtlicher Perspektive erachtet. **Sie sind nicht als Lockerung bestehender Rechnungslegungsvorschriften auszulegen. Daher sollten bedeutende Institute auch im Einklang mit dem Schreiben vom 1. April 2020 zwar weiterhin EZB-Prognosen unvoreingenommen als Grundlage für ihre IFRS-9-Basisszenarien verwenden. Wenn aber verlässliche gesamtwirtschaftliche Prognosen für bestimmte Jahre vorliegen, so sollten sie auf diese zurückgreifen und die ausschließliche Verwendung von langjährigen Durchschnittswerten vermeiden.**¹¹ Dies dient dazu, etwaige Klippeneffekte, wo dies möglich ist, zu minimieren und abzumildern und gleichzeitig, wie im Schreiben der EZB vom 1. April 2020 empfohlen, eine übermäßige Prozyklizität zu begrenzen. Es ist für bedeutende Institute jedoch entscheidend, die richtige Balance zu finden. Einerseits sollten sie eine übermäßige Prozyklizität vermeiden, andererseits sollten sie sicherstellen, dass Risiken, denen sie ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein werden, in ihren aufsichtlichen Meldungen angemessen abgebildet werden.
- Darüber hinaus vermeiden bedeutende Institute die Nutzung von einseitig ausgerichteten Ansätzen, die die Wertberichtigungen künstlich stabilisieren. Bedeutende Institute erwägen, **eine ausgewogene Verteilung alternativer Szenarien um das Basisszenario herum, das in den Prognosen der EZB verankert ist, zu erreichen.**
- Den obigen Überlegungen wird auch bei der Ermittlung von Wertberichtigungen der Stufe 3 Rechnung getragen.

sich die Relevanz der Prognose für weiter entfernte Zeithorizonte reduziert“. Darüber hinaus sollten sie „die langfristige Prognose (beispielsweise die langfristige BIP-Wachstumsrate) nutzen, wenn die spezifische Prognose an Relevanz verloren hat“. Weiterhin heißt es in dem Schreiben: „Die von Experten der EZB erstellten gesamtwirtschaftlichen Projektionen für das Euro-Währungsgebiet beziehen sich lediglich auf das laufende und die beiden folgenden Kalenderjahre, und die veröffentlichten Unsicherheitsbandbreiten weiten sich im Verlauf dieser Jahre deutlich aus. Die EZB ist daher der Ansicht, dass die Institute ungeachtet der gegenwärtigen Krise für Zeiträume über den Zeithorizont dieser Projektionen hinaus nur die langfristigen Prognosen verwenden sollten“.

¹¹ Gemäß IFRS 9 BC5.282: “[...] through-the-cycle approaches [...] result in a loss allowance that does not reflect the economic characteristics [...] at the reporting date.”

Beurteilung signifikanter Erhöhungen des Ausfallrisikos

- **Eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos wird möglichst frühzeitig – mittels individueller oder kollektiver Beurteilungen – identifiziert**, um sicherzustellen, dass für Aufsichtszwecke angemessene Vorsorge getroffen wurde. Die Tatsache, dass durch Moratorien nicht automatisch eine Umgliederung von Risikopositionen ausgelöst wird, bedeutet nicht, dass die Pflicht, eine mögliche Verschlechterung der Aktivaqualität zu prüfen, vernachlässigt werden darf.
- Es wird daran erinnert, dass für **Kredite, die Moratorien unterliegen**, die in IFRS 9 B5.5.1 bis IFRS 9 B5.5.18 und Anhang A vorgeschriebenen ergänzenden **Auslöser für Transfers** in die Stufen 2 und 3 **umfassender beurteilt werden**. Das liegt daran, dass ausfallbasierte Auslöser für diese Risikopositionen etwas beeinträchtigt worden sind, da die Verzugstage nur auf Grundlage des veränderten Zahlungsplans gezählt werden (EBA/GL/2020/02 Textziffer 13).¹²
- **Stundungsmaßnahmen, die nicht mit den EBA-Leitlinien zu Moratorien für Darlehenszahlungen im Einklang stehen, stellen im Allgemeinen einen Indikator für einen Transfer in Stufe 2** (oder eine Beeinträchtigung der Bonität) dar. **Es sei denn**, das bedeutende Institut stellt fest, in der Regel durch eine kundenspezifische Beurteilung und auf Grundlage anderer Indikatoren, dass sich die Kreditqualität nicht erheblich verschlechtert hat.
- Bedeutende Institute berücksichtigen IFRS 9 5.5.11. **Bei allen Risikopositionen mit mehr als 30 Tagen Zahlungsverzug wird von einer deutlichen Erhöhung des Ausfallrisikos ausgegangen**, es sei denn, das Institut widerlegt diese Annahme auf Einzelfallbasis anhand zuverlässiger Belege.
- Es wird daran erinnert, dass Banken gemäß IFRS 9 B5.5.18 verpflichtet sind **qualitative Informationen zu verwenden, um zu bestimmen, bei welchen Risikopositionen die Erfassung der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste erforderlich ist**. Die zu diesem Zweck verwendeten Informationen werden mit den Risikoindikatoren abgeglichen, die bei der Kunden- und Portfolioüberwachung angewandt werden, und enthalten auch Aspekte wie Stundung, erhöhte Verschuldung, mangelnde Nachhaltigkeit der Rückzahlung und Verletzung von Kreditvergaberichtlinien.
- **Glättende Transfers in andere Stufen** die mittels Zielvorgaben oder Reverse Engineering zum Erreichen dieser Ziele durchgeführt werden (z. B. indem vorab ein gewünschtes Quantil des Kreditbestands festgelegt wird, das langfristig Stufe 2 zugewiesen werden sollte, oder durch Anpassung von Schwellenwerten für Transfers in andere Stufen auf Basis

¹² Siehe auch „Statement on the application of the prudential framework regarding Default, Forbearance and IFRS 9 in light of COVID19 measures“, EBA, 25. März 2020, S. 4.

	<p>vordefinierter Quantile) werden im Sinne eines umsichtigen Risikomanagements vermieden, um ein angemessenes Vorsorgeniveau zu gewährleisten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird daran erinnert, dass Auslöser für Transfers in andere Stufen, die in absoluten Zahlen definiert sind (entweder als absolute PD oder als absoluter Anstieg der PD) im Allgemeinen nicht als mit IFRS im Einklang stehend erachtet werden.¹³ • Darüber hinaus entsprechen interne Schwellenwerte, die zur Bestimmung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos verwendet werden, den bewährten Verfahren, die seit der Einführung von IFRS 9 erarbeitet worden sind. Diese Schwellenwerte werden nicht gelockert, wenn sich die Kreditqualität des Portfolios verschlechtert oder stärker zu schwanken beginnt.¹⁴ • Schwellenwerte sind auch über Portfolios hinweg einheitlich und sorgen nicht für eine systematische Bevorzugung risikoreicherer Kreditnehmer (z. B. durch Einführung höherer relativer Schwellenwerte für Transfers in andere Stufen, die auf Kreditnehmer mit allgemein höheren PDs angewandt werden, schlechtere Ratings bei der Kreditvergabe oder volatilere Ratingmigrationen¹⁵). In dieser Hinsicht und auch im Einklang mit dem AQR-Handbuch¹⁶ und den methodischen Leitlinien zu EBA-Stresstests¹⁷, betrachten bedeutende Institute die Angemessenheit eines dreifachen Anstiegs der (annualisierten) PD über die Gesamtlaufzeit ab dem erstmaligen Ansatz als Backstop für eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos. Dieses Niveau entspricht dem, was die EZB bei quantitativen Umfragen unter teilnehmenden bedeutenden Instituten festgestellt hat, die kürzlich (vor dem Beginn der Pandemie) durchgeführt wurden. Dieser gut etablierte Schwellenwert wurde während der Covid-19-Pandemie nicht gelockert, um ein ausreichendes Maß an Vorsorge zu gewährleisten. <p>Nutzung von Overlays bei der Anwendung von IFRS 9</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angesichts des derzeitigen Maßes an Unsicherheit ist es unter
--	---

13 Laut IFRS 9 B5.5.9 gilt bei der Bestimmung der Signifikanz einer Erhöhung des Ausfallrisikos: „Somit ist eine gegebene Änderung des Risikos [...] absolut gesehen bei einem Finanzinstrument mit niedrigerem anfänglichem Risiko [] signifikanter als bei einem Finanzinstrument, bei dem das anfängliche Risiko [] höher ist“. Ein absoluter Anstieg der PD ist nicht geeignet, um die Signifikanz zu bestimmen, es sei denn, alle Instrumente, auf die ein absoluter Auslöser angewandt wird, weisen dasselbe anfängliche Risiko auf oder für die Instrumente gilt noch die Ausnahmeregelung wegen niedrigen Ausfallrisikos.

14 Laut IFRS 9 5.5.9 sollte die Beurteilung, ob sich das Ausfallrisiko bei einem Finanzinstrument signifikant erhöht hat, auf angemessenen und belastbaren Informationen basieren, die ohne unangemessenen Kosten- oder Zeitaufwand verfügbar sind. Sofern angemessene und belastbare Informationen aus einem internen PD-Modell stammen, muss der Schwellenwert, ab dem anhand des Modells eine signifikante Erhöhung der PD festgestellt werden kann, über die Nutzungsdauer des Modells hinweg einheitlich angewandt werden. Modelländerungen, durch die sich dieser Schwellenwert ändert, unterliegen angemessenen Modellgovernance- und Modellvalidierungsprozessen. Dies gilt auch für externe Ratings, die als angemessene und belastbare Informationen genutzt werden, d. h. der Schwellenwert, ab dem anhand externer Ratings eine signifikante Erhöhung festgestellt werden kann, muss einheitlich angewandt werden

15 Gemäß den Abschnitten 2.12 bis 2.15 des IFRS-Rahmenkonzepts müssen Finanzinformationen neutral und frei von Verzerrungen sein.

16 Banking Supervision: Asset Quality Review – Phase 2 Manual, EZB, Juni 2018.

17 2020 EU-Wide Stress Test: Methodological Note, EBA, November 2019.

	<p>Umständen erforderlich, subjektive Modellparameter und Post-Core-Modellanpassungen (Overlays) zu verwenden. Allerdings stimmen subjektive Parameter hinsichtlich der Entwicklungsrichtung mit objektiven und nachvollziehbaren Belegen wie beobachtbaren gesamtwirtschaftlichen Variablen und zukunftsgerichteten Prognosen überein. Overlays werden durch adäquat dokumentierte Prozesse gestützt und unterliegen einer strengen Kontrolle bezüglich der Governance. Dadurch wird gewährleistet, dass dokumentierte Prozesse im Zeitverlauf und über Risikopositionen hinweg einheitlich befolgt werden.¹⁸</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreditnehmer sind je nach Sektor in unterschiedlichem Maße (direkt oder indirekt) von der Coronavirus-Pandemie (Covid-19) betroffen. In diesem Zusammenhang könnten gesamtwirtschaftliche Daten und/oder die negativen geschäftlichen Auswirkungen auf bestimmte Sektoren an sich darauf hindeuten, dass es eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos beeinträchtiger Risikopositionen gegeben hat.¹⁹ Ein Transfer in Stufe 2 könnte allein aufgrund dieser besonderen Umstände erforderlich sein, es sei denn, detailliertere Informationen rechtfertigen einen Verbleib der Risikopositionen in Stufe 1. Mithilfe eines differenzierteren Ansatzes kann unter Umständen die Annahme widerlegt werden, dass nachteilige Auswirkungen des geschäftlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Umfelds das gesamte Portfolio beeinträchtigen. • Ist es aufgrund des Fehlens aktueller kundenspezifischer Informationen nicht möglich eine Bonitätsbeurteilung eines einzelnen Kunden durchzuführen, nutzen bedeutende Institute die in IFRS 9 vorgeschriebenen Top-Down- und Bottom-Up-Ansätze (siehe insbesondere Abschnitte B5.5.6 und IE38 und IE39). Bei der Anwendung des Top-Down-Ansatzes nutzen bedeutende Institute zur Beurteilung von Bonitätsverschlechterungen repräsentative Stichproben. Die Ergebnisse werden dann verwendet, um den Anteil eines Portfolios zu bestimmen, bei dem eine Vorsorge in Höhe des über die Laufzeit erwarteten Kreditverlusts erforderlich ist. Eine alternative Lösung könnte sein, anhand analytischer Ansätze systematisch zu bestimmen, welche Teile eines Portfolios keine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos verzeichnet haben (z. B. durch Verwendung repräsentativer Migrationstabellen, wenn keine individuellen Ratings vorliegen, da repräsentative Migrationstabellen von der Wirtschaftslage abhängen dürften). • Overrides durch das Management in Bezug auf etablierte
--	--

18 Siehe Textziffer 33 Buchstabe f der EBA/GL/2017/06.

19 Von der EZB erhobene Informationen zu den Modellen teilnehmender bedeutender Institute zeigen, dass ein BIP-Rückgang um 3 % im Durchschnitt zu einer Verdreifachung der PD führt. Darüber hinaus leiden manche Branchen unter einer offensichtlichen Verschlechterung ihres Geschäftsumfelds. Gemäß IFRS 9 B5.5.17 Buchstabe f und IFRS 9.B5.5.17 Buchstabe i muss ein bedeutendes Institut nachteiligen Änderungen der geschäftlichen, finanziellen oder wirtschaftlichen Bedingungen des Kreditnehmers Rechnung tragen.

	<p>quantitative Ansätze werden im Allgemeinen vermieden – sie werden ausschließlich auf der Ebene mit der höchsten Granularität angewandt und unterliegen robusten Governance- und Validierungsprozessen. Im Allgemeinen betrifft ein Override lediglich kleinere Teile des Bankbuchs für eine begrenzte Zeit – er basiert auf einer klaren Begründung und wird durch Belege untermauert.</p>
<p>Der Ratingzuordnungsprozess und die Quantifizierung von Risikoparametern</p> <p>In einigen Fällen hat die EZB festgestellt, dass der wesentlichen Verschlechterung des wirtschaftlichen Umfelds bei der Quantifizierung von Risikoparametern nicht hinreichend Rechnung getragen wurde.</p>	<p>Risikoparameter werden angemessen beurteilt, damit das gestiegene Kreditrisiko in den Kapitalpositionen bedeutender Institute akkurat wiedergegeben wird.</p> <p>Bedeutende Institute berücksichtigen die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und der damit zusammenhängenden Eindämmungsmaßnahmen (d. h. staatliche Garantien und Zahlungsmoratorien) in ihrem Ratingzuordnungsprozess und bei der Quantifizierung von Risikoparametern, im Einklang mit den geltenden regulatorischen Anforderungen und ihren genehmigten Modellen und Prozessen sowie unter Einhaltung der Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 529/2014</p> <p>.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Änderung (z. B. „Einfrieren“ oder „Ausschluss“ einer Komponente oder Variable des PD-Modells, eine geringere Häufigkeit von Ratingänderungen usw.) würde dazu führen, dass die Institute eine Beurteilung der Wesentlichkeit der Modelländerungen durchführen und die zuständige Behörde entsprechend in Kenntnis setzen bzw. ihre Genehmigung einholen müssen.²⁰ • Im Einklang mit der wesentlichen Verschlechterung des wirtschaftlichen Umfelds führt die Gewährung von Zahlungsmoratorien (unabhängig davon, ob dies mit den EBA-Leitlinien vereinbar ist oder nicht) nicht generell zu Verbesserungen der Risikofaktoren gegenüber den vor der Coronavirus-Pandemie beobachteten Faktoren. • Für Moratorien, die nicht EBA-konform sind, berücksichtigen bedeutende Institute die Restrukturierung bei der Ratingzuordnung, indem sie einen konservativen Ansatz wählen, wenn das Modell die Restrukturierung nicht ausdrücklich erfasst. • Zeigen sich Muster mit höheren Werten als diejenigen, die den aktuellen Schätzungen bezüglich eines Abschwungs zugrunde liegen, bietet eine potenzielle Aufwärtskorrektur der Schätzungen für die Verlustquote bei Ausfall und die Kreditumrechnungsfaktoren den Vorteil, dass ein ordnungsgemäßes Risikomanagement erleichtert wird. Dies ermöglicht die zeitnahe Erfassung der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie und sorgt dafür, dass später keine „erhebliche Aufwärtskorrektur“ erforderlich ist.

²⁰ Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 529/2014 der Kommission.

<p>Sicherheitenbewertung</p> <p>Die aktuelle und gut dokumentierte Bewertung von Sicherheiten ist notwendig, um die Qualität der Kredite und die Angemessenheit der Risikovorsorge zu beurteilen.</p>	<p>Im Einklang mit dem EZB-Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten überwachen bedeutende Institute einzelne Sicherheitenbewertungen für sämtliche Risikopositionen in regelmäßigen Abständen. Bei Gewerbeimmobilien sollte dies mindestens einmal jährlich und bei Wohnimmobilien mindestens alle drei Jahre der Fall sein. Die Bewertungen sollten bei Bedarf aktualisiert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Wert einer Immobiliensicherheit wird mittels individueller Bewertung aktualisiert, wenn der Kredit als notleidend eingestuft wird und mindestens jährlich, solange diese Einstufung Bestand hat. • Bewertungen sollten häufiger durchgeführt werden, wenn der Markt starken negativen Veränderungen ausgesetzt ist und/oder wenn bei der jeweiligen Sicherheit Anzeichen für einen erheblichen Wertverlust vorliegen.
<p>Governance und Einbeziehung der Leitungsorgane</p> <p>In einigen Fällen hat die EZB Folgendes festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unzureichende Einbeziehung der Leitungsorgane in die Überwachung und Steuerung der Reaktion auf Covid-19 • Defizite bei der Datenaggregation und Probleme mit der Datenqualität bei der Covid-19-Berichterstattung • unzureichende Einbeziehung der internen Revision und der internen Kontrollfunktion 	<p>Eine angemessene Governance und die Einbeziehung der Leitungsorgane²¹ sind von größter Bedeutung, wenn es darum geht, eine adäquate Reaktion auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie (Covid-19) sicherzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Leitungsorgane überwachen die kritischen Elemente der Steuerung des Kreditrisikos in angemessener Weise. Dazu zählt Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> ○ Überprüfung der Kreditvergabestandards, des Rahmens für die Risikobereitschaft und der Strategie des bedeutenden Instituts unter realistischen gesamtwirtschaftlichen Szenarien; ○ wesentliche Änderungen von Aufsichts- und Rechnungslegungsrahmen; ○ Gewährleistung eines adäquaten Mandats für die Arbeitsgruppen, die eingerichtet wurden, um die Auswirkungen der Coronavirus-Krise zu bewältigen. • Gewährleistung einer disziplinierten und effektiven Aufgabentrennung bei den Kreditvergabe-, Risikoüberwachungs- und Mahn- sowie Umschuldungsverfahren in einem Umfeld, in dem die Notwendigkeit einer raschen Reaktion auf die Coronavirus-Pandemie einen Anreiz setzen könnte, Tätigkeiten zusammenzulegen, die normalerweise unterschiedlichen Funktionen und Rollen in der ersten und zweiten Verteidigungslinie zugewiesen sind.²² • Die interne Revision und die interne Kontrollfunktion führen

21 Zur Klarstellung: Leitungsorgane bezieht sich sowohl auf die Leitungsfunktion als auch auf die Aufsichtsfunktion.

22 Im Einklang mit dem EZB-Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten erwartet die EZB, dass Abwicklungseinheiten operationell unabhängig von den für die Kreditvergabe und -einstufung zuständigen Einheiten sind.

	<p>eine adäquate Beurteilung und Überwachung der Prozesse in Bezug auf die Covid-19-Risiken und der damit zusammenhängenden Risikomessung durch, um zu gewährleisten, dass der maßgebliche Aufsichtsrahmen richtig ausgelegt wurde.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die interne und die externe Berichterstattung zu Entlastungsmaßnahmen stimmen mit den EBA-Leitlinien zu Moratorien für Darlehenszahlungen und den Aufsichtsanforderungen überein, sodass bedeutende Institute sie auf konsolidierter Ebene aggregieren können.
--	--

Anhang 2

Die Antwort bedeutender Institute sollte qualitative und quantitative Informationen von einer hinreichenden Detailtiefe enthalten. Die gemeinsamen Aufsichtsteams müssen nachvollziehen können, welche Maßnahmen die Banken zu ergreifen beabsichtigen, um die Lücken anzugehen, die sie im Hinblick auf die Erläuterungen in den einzelnen Unterabschnitten von Anhang 1 identifiziert haben. Wenn Informationen bereits bei der EBA oder bei der EZB eingereicht wurden, reichen Sie diese bitte nicht noch einmal ein. Es genügt, wenn Sie auf die bereits eingereichten Informationen verweisen. Richten Sie sich bei der Antwort bitte nach folgender Struktur.

1. Allgemeine Anmerkungen
2. Einstufung (Stundungsmaßnahmen und Beurteilung der Unwahrscheinlichkeit der Begleichung einer Verbindlichkeit)
3. Zuordnung zu Stufen und Risikovorsorge nach IFRS 9
4. Finanzielle Prognose für die Risikosteuerung
5. Sicherheitenbewertung
6. Ratingzuordnungsprozess und Quantifizierung von Risikoparametern
7. Governance und Einbeziehung der Leitungsorgane